

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

Registrier-/ Kundennummer: _____ **Bitte vollständig ausfüllen!**

1. Anlagenbetreiber/in

Firmenname bzw. Name, Vorname Telefon Fax

Straße, Hausnummer PLZ Ort

E-Mail

2. Anlagenanschrift (falls abweichend von 1.)

Straße, Hausnummer PLZ Ort

Gemarkung, Flurstück

3. Technische Angaben

3.1 Ausführender Elektrofachbetrieb

Firmenname bzw. Name, Vorname Telefon Fax

Straße, Hausnummer PLZ Ort

3.2 Ausführender Anlagenerrichter

Firmenname bzw. Name, Vorname Telefon Fax

Straße, Hausnummer PLZ Ort

3.3 Technische Daten

kWp	
_____ Installierte Leistung (Modulleistung)	_____ Zählereinbaudatum
_____ Inbetriebnahmedatum*	_____ Stromeinspeisung ab**

*Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde, § 3 Nr. 30 EEG 2021

**Dieses Datum kann nicht vor dem Inbetriebnahmedatum der Anlage liegen.

Sollte Ihre Photovoltaikanlage bereits vor dem 01.01.2021 in Betrieb genommen worden sein, kontaktieren Sie uns bitte, um eine andere verbindliche Erklärung zu erhalten.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

Bitte vollständig ausfüllen!

3.4 Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 bei Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 25 kWp***

-Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung am Netzverknüpfungspunkt ☐

-Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerungsempfänger (FRSTE) ☐

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an info@stadtwerke-neustadt-orla.de senden!

-Einbau funktionstüchtige Kleinformwirkanlage (FWA) ☐

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkankopplung“ per E-Mail an info@stadtwerke-neustadt-orla.de senden!

3.5 Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 2 EEG 2021 bei Anlagen mit einer Leistung über 25 kWp***

-Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerungsempfänger (FRSTE) ☐

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an info@stadtwerke-neustadt-orla.de senden!

-Einbau funktionstüchtiger Kleinformwirkanlage (FWA) ☐

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkankopplung“ per E-Mail an info@stadtwerke-neustadt-orla.de senden!

Datenschutz-Hinweis: Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck und gemäß dem im Internet unter www.stadtwerke-neustadt-orla.de bereitgestellten Dokument „Datenschutzinformation nach Art. 13 und 14 DSGVO“.

Hiermit bestätigen wir die unter Punkt 3 gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Elektrofachbetrieb/ Anlagenerrichter

*** gilt für Neuanlagen ab 01.01.2021 bis zur BSI-Markterklärung von intelligenten Messsystemen
(BSI=Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik)

-gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden (2. Segment)-

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

Bitte vollständig ausfüllen!

ja nein

TEIL 1 – Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen

4. Zuordnung Ausschreibung oder gesetzliche Förderung

Hat Ihre Anlage bei einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur einen Zuschlag erhalten?

☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 6.1 (Ausschreibung)
Wenn nein: weiter mit Nr. 5.1 (gesetzliche Förderung = „Einspeisevergütung“)

5. Verbindliche Erklärung zur gesetzlichen Förderung („Einspeisevergütung“)

(Bitte beachten Sie, dass für Solaranlagen zwischen 300 kWp und 750 kWp ein Wahlrecht besteht, entweder die gesetzliche Förderung in Anspruch zu nehmen oder an einer Ausschreibung teilzunehmen. Mit Inbetriebnahme ab 01. April 2021 darf in der gesetzlichen Förderung nur noch 50% der erzeugten Menge vergütet werden.)

5.1 Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht? (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)

☐ ☐

(Ein Gebäude ist selbständig benutzbar, überdeckt und von Menschen betretbar, sowie vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen, § 3 Nr. 23 EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 5.3
Wenn nein: weiter mit Nr. 5.2

5.2 Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich an oder auf einer Lärmschutzwand angebracht?

☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1
Wenn nein: Bitte nutzen Sie das Formular „Verbindliche Erklärung für Freiflächen und bauliche Anlagen“.

5.3 Handelt es sich bei diesem Gebäude um ein Wohngebäude (Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, § 3 Nr. 50 EEG 2021)?

☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 5.4
Wenn nein: weiter mit Nr. 5.5

5.4 Soll der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden?

☐ ☐

(Mieterstromzuschlag bezeichnet eine spezielle Förderung nach dem EEG. Diese Förderung wird für Strom gezahlt, der aus einer Solaranlage auf einem Wohngebäude innerhalb des Gebäudes oder Nebenanlagen an Letztverbraucher geliefert wird.)

Wenn ja: Füllen Sie bitte das Formular „Verbindliche Erklärung zum Mieterstromzuschlag“ aus!

Dieses Formular finden Sie auf unserer Internetseite in der Rubrik „Einspeisung/Einspeisung aus Solaranlage/Schritt 4/Mehr zu Schritt 4“.

Wenn nein: weiter mit Nr. 7.1

-gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden (2. Segment)-

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

Bitte vollständig ausfüllen!

ja nein

- 5.5 Handelt es sich um ein sonstiges Gebäude, welches sich im Innenbereich eines Bebauungsplanes bzw. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch befindet? ☐ ☐

Wenn ja*: weiter mit Nr. 7.1

***Bitte Bebauungsplan einreichen oder ggf. Bestätigung von der zuständigen Behörde bzw. Gemeinde, dass sich die Anlage innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Baugesetzbuch befindet!**

Wenn nein: weiter mit Nr. 5.6

- 5.6 Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und wurde dafür nachweislich vor dem 01.04.2012: ☐ ☐
- a) für das Gebäude ein Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet? oder
 - b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erbracht? oder
 - c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen? (§ 48 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2021)

Wenn ja*: weiter mit Nr. 7.1

***Bitte geeignete Nachweise einreichen (z. B. Katasterpläne vor dem 01.04.2012, Nachweise von Dritten - Baufirmen, Architekten, Zeugenbestätigungen, Behördenbestätigungen)!**

Wenn nein: weiter mit Nr. 5.7

- 5.7 Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und steht das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31.03.2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes? (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2021) ☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1 und **bitte entsprechenden Nachweis einreichen!**

Wenn nein: weiter mit Nr. 5.8

- 5.8 Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und dient das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren und wurde dieses Gebäude von der zuständigen Baubehörde genehmigt? (§ 48 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2021) ☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1 und **bitte Genehmigung einreichen!**

Wenn nein: Bitte nutzen Sie das Formular „Verbindliche Erklärung für Freiflächen und bauliche Anlagen“.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

Bitte vollständig ausfüllen!

ja nein

6. Ausschreibung

6.1 Prüfung Ausschreibungsvoraussetzungen

6.1.1 Erfolgte die Inbetriebnahme der Solaranlage vor der Antragstellung auf Zahlungsberechtigung und nach der Erteilung des Zuschlags?
(§ 38h Abs. 3 i. V. m. § 38h Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)

☐ ☐

6.1.2 War der Bieter zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenbetreiber?
(§ 38h Abs. 3 i. V. m. § 38h Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)

☐ ☐

6.1.3 Ist die installierte Leistung kleiner als die zugeteilte Gebotsmenge?
(§ 38h Abs. 3 i. V. m. § 38h Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021)

☐ ☐

6.2 Verbindliche Erklärung zur Ausschreibung

6.2.1 Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht? (§ 38c Abs. 1 EEG 2021)
(Ein Gebäude ist selbstständig benutzbar, überdeckt und von Menschen betretbar sowie vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen.) (§ 3 Nr. 23 EEG 2021)

☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 6.2.3
Wenn nein: weiter mit Nr. 6.2.2

6.2.2 Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich an oder auf einer Lärmschutzwand angebracht? (§ 38c Abs. 1 EEG 2021)

☐ ☐

Wenn ja: weiter mit Nr. 6.2.3
Wenn nein: Bitte nutzen Sie das Formular „Verbindliche Erklärung für Freiflächen und bauliche Anlagen“.

6.2.3 Ist die Anlage kleiner 20 MW? (§ 38c Abs. 2 EEG 2021)

☐ ☐

7. Allgemeine Fragen

7.1 Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, die sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten in Betrieb genommen worden sind? (§ 24 Abs. 1 EEG 2021)

☐ ☐

wenn ja: _____
Inbetriebnahmedatum dieser Photovoltaikanlage

_____ kWp
Leistung der bestehenden Photovoltaikanlage

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

Bitte vollständig ausfüllen!

- 7.2 Wurden nach § 5 MaStRV alle relevanten Daten an das Marktstammdatenregister (MaStR) übermittelt?

☐ ☐

Wenn ja: **Bitte Kopie der Registrierungsbestätigung einreichen!**

- 7.3 Bei einer Anlagengröße **bis 100 kW**, bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

- ☐ Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)
☐ Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2021)*
☐ Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2021)*

***Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).**

- 7.4 Bei einer Anlagengröße **über 100 kW**, bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

- ☐ Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2021)*
☐ Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2021)*
☐ Ausfallvergütung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)

***Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).**

TEIL 2 – Erklärung des Betreibers einer EE-, KWK- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

1. Angaben zum Versorgungskonzept

- ☐ Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist. (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Durchleitung¹)

Wenn ja: keine weiteren Angaben notwendig²

- ☐ Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom. (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021³)
Achtung: Anlagen in Ausschreibung dürfen in ihrer Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021), ggf. ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Wenn ja: in diesem Fall weiter mit Nr. 2

¹ Die kaufm.-bilanzielle Durchleitung (KBD) muss vertraglich mit Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH geregelt sein. ² In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH zurücksenden. ³ Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

Bitte vollständig ausfüllen!

☐

Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.

Achtung: Anlagen in Ausschreibung dürfen in ihrer Anlage erzeugten Strom auch nicht teilweise zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021), ggf. ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber, weiter mit Nr. 4

2. Angaben zur Anlage

☐

Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkeigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021) Der übrige Strom wird in das Netz eingespeist.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

☐

Ich versorge mich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

☐

Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz).

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

☐

Meine Anlage ist eine Solaranlage mit einer installierten Leistung von maximal 21 kWp.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH, KG ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

Bitte vollständig ausfüllen!

☐

Meine Anlage ist eine Solaranlage mit einer installierten Leistung größer 21 kWp aber kleiner gleich 30 kWp.

Mein Selbstverbrauch⁴ liegt

☐

unter 30.000 kWh pro Kalenderjahr

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

☐

über 30.000 kWh pro Kalenderjahr

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH (siehe Nr. 3)

☐

Meine Anlage hat eine installierte Leistung größer 30 kWp.

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH (siehe Nr. 3)

3. Abwicklung der Abwicklung der EEG-Umlage durch Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH

Gemäß § 61 EEG 2021 sind Betreiber von EEG- oder KWKG-Anlagen, deren Anlage eine Leistung von mindestens 30 kW(p) aufweist und/oder durch den Anlagenbetreiber mehr als 30.000 kWh Strom pro Kalenderjahr selbst verbraucht wird, zur Zahlung einer anteiligen EEG-Umlage auf den selbstgenutzten Strom verpflichtet (privilegierte EEG-Umlage). Fällt Ihre Anlage daher unter die EEG-Umlagepflicht, sind Sie als Anlagenbetreiber nach § 74a Abs. 2 EEG verpflichtet, ihren jährlichen selbst verbrauchten Strom durch eine geeichte Messeinrichtung zu ermitteln und diese Menge bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber zu übermitteln. Sollten uns bis zum o. g. Stichtag die erforderlichen Informationen zur Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms je Kalenderjahr nicht vorliegen, müssen wir eine Schätzung vornehmen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Pflichtverletzung nach § 61i EEG 2021 (fehlende Mitteilung der selbst verbrauchten Mengen) die EEG-Umlage zu 100 Prozent auf den geschätzten selbstverbrauchten Strom gezahlt werden muss.

⁴ Zur Berechnung der 30.000 kWh-Grenze: Bei Speichern muss die eingespeicherte und ausgespeicherte Strommenge in Summe betrachtet werden.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

Bitte vollständig ausfüllen!

4. Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber

In diesen Fällen sind Sie selbst zur direkten Abführung der EEG-Umlage an Ihren zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH) verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass Sie uns über eine Änderung der Stromnutzung, z. B. von Weiterveräußerung in Selbstverbrauch, umgehend in Kenntnis setzen müssen. Der Betreiber stimmt zu, dass sich Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH als zuständiger Anschlussnetzbetreiber und 50Hertz Transmission GmbH als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber über die für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Angaben gegenseitig informieren dürfen.

Datenschutz-Hinweis: Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck und gemäß dem im Internet unter www.stadtwerke-neustadt-orla.de bereitgestellten Dokument „Datenschutzinformation nach Art. 12ff DSGVO“.

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname bzw. Firmenstempel
Anlagenbetreiber/-in

Bitte Rücksendung an:

Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH
Ernst-Thälmann-Straße 18
07806 Neustadt an der Orla

Fax 036481 247-31

info@stadtwerke-neustadt-orla.de